

DNotI - Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

16. Jahrgang
Februar 2008
ISSN 1434-3460

3/2008

Inhaltsübersicht

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

PreisklauselG §§ 1, 3; BGB § 158 – Wertsicherungsklausel für künftige Geldforderung (Zugewinnausgleich)

BGB §§ 308 Nr. 1, 145, 147, 158 Abs. 1 – Verkaufsangebot eines Verbrauchers an einen Unternehmer mit mehrmonatiger Bindungsfrist

Gutachten im Fax-Abruf

Rechtsprechung

BGB § 883 Abs. 1; InsO § 106 – Erstreckung einer wirksamen Rückauffassungsvormerkung auf weitere Rücktrittsgründe

BGB §§ 2210 S. 1, 2209, 2197 ff. – Kombination der 30-jährigen Frist für die Dauervollstreckung mit der Bedingung des Todes des Testamentsvollstreckers

GmbHG §§ 19, 30, 31 – Unwirksamkeit der Einlagenzahlung an eine Komplementär-GmbH zum Zweck der „Darlehensgewährung“ an die von den Inferenten beherrschte GmbH & Co. KG

BNotO § 19; BGB § 204 Abs. 1 Nr. 6; ZPO §§ 72, 73 – Streitverkündung im Notarhaftungsprozess gegen einen vorrangig haftenden Schädiger ist unzulässig

Literatur

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

PreisklauselG §§ 1, 3; BGB § 158 Wertsicherungsklausel für künftige Geldforderung (Zugewinnausgleich)

I. Sachverhalt

Im Rahmen eines Ehevertrages soll ein Ehegatte als Kompensation für die güterrechtlichen Vereinbarungen (Modifikation des Zugewinnausgleichs) einen Geldbetrag erhalten, der mit dem Ergebnis des modifizierten Zugewinnausgleichs zu verrechnen ist. Dieser Geldbetrag soll wertgesichert werden, damit eine Vergleichbarkeit zu den übrigen Berechnungsfaktoren im Zugewinnausgleich gegeben ist.

II. Frage

1. Unterfällt die Wertsicherungsklausel dem neuen Preisklauselgesetz?
2. Ist sie als „Auseinandersetzung“ i. S. d. § 3 Abs. 1 Ziff. 2 Buchst. a PreisklauselG zulässig?

III. Zur Rechtslage

1. Neue Rechtsgrundlage

Das gesetzliche Verbot automatisch wirkender Wertsicherungsklauseln ist nunmehr in dem am 14.9.2007 in Kraft getretenen **Preisklauselgesetz** geregelt (PrKG = Preis-

klauselG, BGBl. 2007 I, S. 2246). Es ersetzt das Preisangaben- und Preisklauselgesetz (PaPkg oder PreisAngG, BGBl. 1997 I, S. 1870, i. V. m. der Preisklauselverordnung, PrKV, BGBl. 1998 I, S. 3043), das seinerzeit § 3 WährG abgelöst hatte.

Durch das PreisklauselG wurde das frühere Genehmigungserfordernis für Ausnahmen vom Indexverbot durch unmittelbar im Gesetz geregelte **Legalausnahmen** ersetzt (vgl. Hinweis, DNotI-Report 2007, 112; Synopse „Preisklauselgesetz – Altes Recht“ auf der Homepage des DNotI: www.dnoti.de – unter: Gesetzesänderungen/Öffentliches Recht; Kirchhoff, DNotZ 2007, 913; Reul, MittBayNot 2007, 445; Wilsch, NotBZ 2007, 431).

Auch wenn das Genehmigungsverfahren entfällt, ändert sich an der materiell-rechtlichen Rechtslage nichts. Wertsicherungsklauseln, die schon nach bisheriger Rechtslage entweder von vornherein genehmigungsfrei waren oder die zwar genehmigungsbedürftig, aber auch genehmigungsfähig waren, sind auch nach neuer Rechtslage ohne weiteres zulässig (BT-Drucks. 16/4391 vom 27.2.2007, S. 27; Reul, MittBayNot 2007, 445, 446 und 450).

2. Wertsicherung einer künftigen Forderung

Im hier vorliegenden Sachverhalt soll eine erst künftig entstehende Geldforderung bis zum Zeitpunkt ihres Entstehens wertgesichert werden.

a) Kein Genehmigungserfordernis nach früherem Recht (§ 3 WährG, § 2 PaPKG)

Die Wertsicherungsklausel für eine erst künftig entstehende Forderung war nach § 3 WährG nicht genehmigungsbefähigt (BGH BB 1973, 1139 = WM 1973, 839; Dürkes, Wertsicherungsklauseln, 10. Aufl. 1992, D Rn. 340 und D Rn. 598; Staudinger/Karsten Schmidt, BGB, 13. Aufl. 1997, vor § 244 Rn. D 266 f.).

Dasselbe galt nach dem PaPKG und der PrKV (so das für die Genehmigung einer Wertsicherungsklausel zuständige Bundesamt für Wirtschaft – jetzt Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, BAFA –, zitiert nach Landesnotarkammer Bayern, Sammelrundschreiben 6/1999 vom 21.4.1999 – auch wiedergegeben in Gutachten, DNotI-Report 2003, 105, 106 – Genehmigungserfordernis bei Wertsicherung für künftige Forderung (Ankaufsrecht); Kluge, RNotZ 2000, 409, 418 f.; Limmer, ZNotP 1999, 148, 157; Schöner/Stöber, Grundbuchrecht, 13. Aufl. 2004, Rn. 1448 und 3281; vorsichtig in diese Richtung auch Gutachten, DNotI-Report 2002, 4 – Höchstgrenze für Zugewinnausgleichsanspruch).

b) Neues Preisklauselgesetz

Nachdem das jetzige Preisklauselgesetz materiell-rechtlich am Umfang der verbotenen und erlaubten Klauseln nichts geändert hat, ist auch nach jetzigem Recht die Wertsicherung einer künftigen Forderung vom Verbotstatbestand erst gar nicht erfasst (Reul, MittBayNot 2007, 445, 452, Fn. 55).

c) Unterscheidung zwischen künftiger Forderung und künftiger Fälligkeit

Dabei ist zu unterscheiden zwischen einer künftigen Geldforderung, die noch nicht entstanden ist, und einer bereits entstandenen, aber noch nicht fälligen Forderung. Bei ersterer war nach alter Rechtslage die Wertsicherung genehmigungsfrei, bei letzterer genehmigungspflichtig.

Deutlich wird dies in dem schon erwähnten Schreiben des Bundesamtes für Wirtschaft: „Haben die Parteien eine Geldschuld aufschiebend bedingt vereinbart und soll die Indexierung nur bis zum Eintritt der aufschiebenden Bedingung – und damit bis zum Entstehen der Geldschuld – wirken, dann ist eine preisrechtliche Genehmigung nicht erforderlich. Genehmigungsbefähigt wäre dagegen der Fall, dass auch die entstandene Geldforderung bis zu ihrer zeitlich hinausgeschobenen Fälligkeit indexabhängig sein soll.“ (Bundesamt für Wirtschaft, zitiert nach Landesnotarkammer Bayern, Sammelrundschreiben 6/1999 vom 21.4.1999, Ziffer 2 b – auch wiedergegeben in Gutachten, DNotI-Report 2003, 105, 106).

Nach denselben Kriterien ist heute die Wertsicherung einer künftigen Geldforderung unabhängig von den in §§ 3 ff. PreisklauselG genannten Kriterien wirksam.

d) Beispielfälle

Als Beispielfälle für die Wertsicherung von erst künftig entstehenden Geldschulden werden etwa Kaufangebote oder Ankaufsrechte genannt (Dürkes, D Rn. 340; Schöner/Stöber, Rn. 3281; Staudinger/Karsten Schmidt, vor § 244 BGB Rn. D 266). In einem vom BGH entschiedenen Fall ging es um eine Indexklausel für die Zeitspanne zwischen der Einräumung eines Kaufrechts und der Entstehung der daraus resultierenden Kaufpreisforderung durch die erst in einigen Jahren zulässige Ausübung der Kaufoption (BGH BB 1973, 1139 = WM 1973, 839; siehe dazu auch das Beispiel bei Dürkes, Rn. J 112 f.).

Erwähnt wird auch eine Wertsicherung bei der Festlegung künftiger Abfindungs- oder Auseinandersetzungsguthaben (Dürkes, Rn. D 340).

Deutlich wird die Unterscheidung zwischen künftigen und künftig fälligen Forderungen auch bei Wertsicherungsklauseln in Verfügungen von Todes wegen (wobei hier die Frage dahinstehen soll, ob einseitige Verfügungen überhaupt vom Indexierungsverbot erfasst sind; ablehnend Kirchhoff, DNotZ 2007, 11, 15). Als Sicherung einer künftigen Forderung ist es jedenfalls zulässig (bzw. war früher genehmigungsfrei), wenn die Wertsicherungsklausel den Zeitraum zwischen der Errichtung der Verfügung von Todes wegen und dem Erbfall absichert. Genehmigungspflichtig (nach altem Recht) bzw. heute nur nach Maßgabe der §§ 3 ff. PreisklauselG wirksam sind hingegen Wertsicherungsklauseln (jedenfalls in Erbverträgen) für die Zeit nach Eintritt des Erbfalls (Dürkes, Rn. D 340, 350, 589 ff. und insbes. Rn. D 647 ff.; Limmer, ZNotP 1999, 148, 158; von Oertzen, ZEV 1994, 160).

e) Vorliegender Sachverhalt

Vorliegend sichert die Wertsicherungsklausel einen Geldbetrag im Rahmen einer Vereinbarung über eine Modifikation des Zugewinnausgleichs. Der Anspruch entsteht erst mit dem Zugewinnausgleich bei Beendigung des gesetzlichen Güterstandes. Er steht damit unter einer aufschiebenden Bedingung i. S. d. § 158 Abs. 1 BGB. Daher handelt es sich um eine erst künftig entstehende Forderung, deren Wertsicherung früher genehmigungsfrei war und heute unabhängig von den Voraussetzungen der §§ 3 ff. PreisklauselG zulässig ist.

3. Auseinandersetzung i. S. d. § 3 Abs. 1 Ziff. 2a PreisklauselG

Zum Vergleich eine Sachverhaltsabwandlung, bei der eine bereits entstandene, aber erst künftig fällige Geldschuld wertgesichert werden soll: Dies wäre der Fall, wenn die Ehegatten jetzt, etwa anlässlich der Vereinbarung von Gütertrennung, eine Ausgleichsforderung begründen, die erst zu einem späteren Zeitpunkt fällig werden soll. Die Wertsicherung einer derartigen bereits entstandenen und nur noch nicht fälligen Forderung ist nur wirksam, wenn dabei die Vorgaben der §§ 3 ff. PreisklauselG beachtet wurden.

a) Frühere Preisklauselverordnung

Für derartige Klauseln zur Auseinandersetzung zwischen Miterben, Ehegatten, Eltern und Kindern (oder aufgrund einer letztwilligen Verfügung) erforderte § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 Buchst. a PrKV nach bisherigem Recht:

- dass „zwischen der Begründung der Verbindlichkeit und der Endfälligkeit ein Zeitraum von mindestens zehn Jahren liegt oder die Zahlungen nach dem Tode eines Beteiligten zu erbringen sind“,
- und dass „der geschuldete Betrag durch die Änderung eines von dem Statistischen Bundesamt oder einem Statistischen Landesamt ermittelten Preisindex für die Gesamtlebenshaltung oder eines vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaft ermittelten Verbraucherpreisindex bestimmt werden soll“.

Bisher wäre daher die Wertsicherung einer Auseinandersetzungszahlung in einem Ehevertrag grds. nur bei einer Laufzeit von mindestens zehn Jahren (oder aufschiebender Befristung bis zum Tod eines Beteiligten) genehmigungsfähig gewesen.

b) Preisklauselgesetz

§ 3 Abs. 1 Ziff. 2 Buchst. a PreisklauselG übernimmt die Ausnahme des § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 Buchst. a PrKV weitgehend wörtlich, wenn auch mit anderer Satzstruktur.

Es gibt aber eine **Änderung im Schriftbild**, die beträchtliche **inhaltliche Auswirkungen** haben kann: Nach altem Recht bezog sich der Halbsatz „sofern zwischen der Begründung der Verbindlichkeit und der Endfälligkeit ein Zeitraum von mindestens zehn Jahren liegt oder die Zahlungen nach dem Tode eines Beteiligten zu erfolgen haben“ eindeutig auf beide Unterfälle (a und b) der Ziffer 2 (ebenso noch im Regierungsentwurf BT-Drucks. 16/4391, S. 5). Im veröffentlichten Gesetzestext ist dieser Halbsatz zum Buchstaben b gerutscht, bezieht sich also nur mehr auf die dort geregelten Klauseln bei der Übernahme eines Betriebes, nicht mehr auf die Abfindungsvereinbarungen in Buchstabe a. In der vom Bundestag (und vom Bundesrat) beschlossenen Gesetzesfassung finden sich die zitierten Worte – gewissermaßen als Zwischenstufe – noch in einem eigenen Absatz, aber schon mit derselben Einrückung wie der Buchstabe b (BR-Drucks. 392/07 vom 15.6.2007, S. 3).

Inhaltliche Gründe für die Änderung sind nicht ersichtlich. Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass der Gesetzgeber im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens insoweit seine Absicht geändert hätte, die Preisklauselverordnung inhaltsgleich in Legalausnahmen umzugießen. Zwar findet sich in der Begründung des Regierungsentwurfs (der aber noch die Druckfassung der PrKV beibehielt) der Hinweis, dass im Rahmen der Auseinandersetzungsverträge auch auf den Tod eines Dritten (und nicht nur den eines Beteiligten) abgestellt werden können sollte (BT-Drucks. 16/4391, S. 28); dies hätte aber allenfalls eine Einschränkung der Worte „nach dem Tod eines Beteiligten“ sinnvoll gemacht, nicht aber eine Änderung der Zehn-Jahres-Frist.

Daher dürfte es sich wohl um ein **Redaktionsversehen** bei der Verkündung des Gesetzes handeln.

Wenn man von einem Redaktionsversehen ausgeht, ist auch nach heutigem Recht für die Zulässigkeit der Auseinandersetzungsklausel eine Laufzeit von mindestens zehn Jahren bzw. Befristung auf den Tod eines Beteiligten erforderlich, wenn nicht die Entstehung, sondern nur die Fälligkeit hinausgeschoben ist.

BGB §§ 308 Nr. 1, 145, 147, 158 Abs. 1 Verkaufsangebot eines Verbrauchers an einen Unternehmer mit mehrmonatiger Bindungsfrist

I. Sachverhalt

Ein Unternehmer möchte ein Gewerbeobjekt errichten. Dafür benötigt er vier Grundstücke, die vier verschiedenen Eigentümern gehören. Er will sich von den Eigentümern jeweils ein Verkaufsangebot mit einer Bindungsfrist von neun Monaten geben lassen. Die Verkäufer handeln dabei als Verbraucher.

Der Unternehmer wünscht die Bindungsfrist, da er die Angebote erst nach Vorliegen der Baugenehmigung annehmen will. Zuvor sind noch Bodenuntersuchungen und Grundwasseruntersuchungen hinsichtlich von Altlasten er-

forderlich. Der Unternehmer schätzt, für Untersuchungen und Baugenehmigungsverfahren etwa sechs bis neun Monate zu benötigen.

Alternativ erwägen die Beteiligten, Optionsverträge mit einer Optionsfrist zugunsten des Unternehmers von neun Monaten abzuschließen.

II. Frage

1. Verstößt ein Verkäuferangebot eines Verbrauchers an einen Unternehmer mit einer Bindungsfrist von mehreren Monaten gegen § 308 Nr. 1 BGB?

2. Ist die Beurteilung bei einem Optionsvertrag anders?

III. Zur Rechtslage

1. Zulässige Bindungsfrist bei Erwerbsangebot eines Verbrauchers an Bauträger (§ 308 Nr. 1 BGB)

Im umgekehrten Fall eines Erwerbsangebots eines Verbrauchers an den Bauträger zum Erwerb eines Objektes durch den Verbraucher wäre eine Bindungsfrist von neun Monaten nach der Rechtsprechung grundsätzlich unzulässig (OLG Dresden BauR 2004, 1345 = MittBayNot 2005, 300 mit Anm. Basty = NotBZ 2004, 356 mit Anm. Cremer/Wagner, NotBZ 2004, 331 = RNNotZ 2004, 500; vgl. **Gutachten, DNotI-Report 2007, 157**).

2. Bindungsfrist bei Verkaufsangebot des Verbrauchers an einen Unternehmer

Hier liegt aber genau der umgekehrte Sachverhalt vor, dass ein Verbraucher ein ihm gehörendes Grundstück einem Unternehmer zum Kauf anbietet. Zudem handelt es sich um ein derzeit nicht baulich genutztes Grundstück.

Hierzu sind uns keine obergerichtlichen Entscheidungen und keine Ausführungen in der Literatur ersichtlich. Unserer Ansicht nach sind diese Fälle aber von den in der Rechtsprechung entschiedenen Fällen zu differenzieren: Welche Frist angemessen i. S. d. § 308 Nr. 1 BGB ist, bestimmt sich nach Inhalt und wirtschaftlicher Bedeutung des Vertrages unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen und der Verkehrsanschauung (vgl. statt aller Palandt/Grüneberg, BGB, 67. Aufl. 2008, § 308 BGB Rn. 4).

a) Interessen beim Wohnkauf durch Verbraucher

Beim Erwerb eines selbst genutzten Wohngrundstückes durch einen Verbraucher ist das elementare Interesse des Erwerbers offensichtlich, binnen kurzer Zeit zu wissen, ob er das gewünschte Haus tatsächlich erhält. Denn anderenfalls würde er sich nach einer anderen Wohnung umsehen – und will dann auch bei einem anderweitigen Angebot zugreifen können, ohne an sein bisheriges Angebot gebunden zu sein. Auf der anderen Seite ist es dem Unternehmer als Verkäufer unschwer zuzumuten, sich kurzfristig zu entscheiden, ob er das Objekt zu dem angebotenen Preis an den Erwerbsinteressenten veräußert – oder ob er entweder auf einen besseren Preis hofft oder ob ihm der Erwerbsinteressent als nicht hinreichend sicherer Schuldner und Vertragspartner erscheint.

b) Interessen beim Verkauf eines Bauplatzes durch Verbraucher

Beim Bauplatzverkauf durch einen Verbraucher ist einerseits das Interesse des Verbrauchers an einer baldigen Entscheidung über den Vertragsschluss geringer; ande-

rerseits ist auch das Interesse des Unternehmers bzw. AGB-Verwenders an einer längeren Prüfungsfrist größer. Der Bauplatz ist aus Sicht des verkaufenden Verbrauchers in der Regel weniger ein Nutzungsgegenstand als eine Art Kapitalanlage. In der Regel kann der Anbietende das zum Verkauf angebotene Grundstück während der Angebotsfrist weiterhin nutzen (etwa wenn es bisher landwirtschaftlich oder als Garten genutzt wurde). Der anbietende Verkäufer kann zwar während der Bindungsfrist das Objekt nicht anderweitig veräußern und (aufgrund der eingetragenen Vormerkung) auch nicht belasten; aber da der Kauf von Baugrundstücken meist länger überlegt wird, müssen ihm deshalb nicht andere Interessenten während der mehrmonatigen Bindungsfrist abspringen.

Umgekehrt muss der Unternehmer häufig – wie vorliegend – noch prüfen, ob sich das angebotene Grundstück für das von ihm beabsichtigte Bauvorhaben eignet und ggf. ein Baugenehmigungsverfahren durchführen. Für diese Prüfung muss er ggf. nicht unbeachtliche Planungskosten aufwenden; deshalb wird er Detailplanungen ungern erstellen lassen, solange er noch unsicher ist, ob er das Grundstück überhaupt erwerben kann. Daher ist es jedenfalls bei einem Verkauf von Gewerbegrundstücken nicht unüblich, auch längere Bindungsfristen einzugehen, um dem Erwerber – wie hier – eine Prüfung der technischen Realisierbarkeit und der baurechtlichen Zulässigkeit des geplanten Vorhabens zu ermöglichen.

Daher scheinen uns die Argumente der zitierten Entscheidung des OLG Dresden und der diesbezüglichen Literatur zum **Kaufangebot** des Verbrauchers auf ein **Verkaufsangebot** durch einen Verbraucher nicht unmittelbar übertragbar zu sein, sondern deutlich längere Bindungsfristen zulässig zu sein.

c) Interesse des Angebotsempfängers besteht nur bei Gesamterwerb

Hinzu kommt, dass der Unternehmer als Angebotsempfänger vorliegend das geplante Projekt nur verwirklichen kann, wenn er alle vier Grundstücke erwerben kann. Auch hierfür könnte ggf. noch etwas Zeit für die Verhandlungen mit den anderen Grundstückseigentümern erforderlich sein (vgl. auch **Gutachten, DNotI-Report 2007, 157, 158**, zur umgekehrten Frage, inwieweit das Interesse des Bauträgers am Verkauf eines bestimmten Prozentsatzes der Einheiten im geplanten Objekt eine längere Bindungsfrist der erwerbenden Verbraucher rechtfertigen kann).

d) Zulässige Bindungsfrist

Welche Bindungsfristen konkret die Rechtsprechung als noch angemessen beurteilen würde, vermögen wir nicht zu sagen. Die Angemessenheitsprüfung hängt auch von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls ab, insbes. inwieweit die baurechtliche Zulässigkeit des vom Angebotsempfänger (AGB-Verwender) geplanten Vorhabens noch ungeklärt ist – oder ob der Angebotsempfänger noch Verhandlungen mit anderen Grundstückseigentümern führen muss. Auch eine Bindungsentschädigung, wie sie in der Praxis bei längerfristigen Bindungen häufiger vereinbart wird, wäre als ein Faktor bei der Abwägung der Länge der zulässigen Bindungsfrist einzubeziehen.

Wenn der erwerbende Unternehmer vorliegend ca. sechs bis neun Monate zur Vornahme von Untersuchungen auf dem Grundstück und zur Klärung der baurechtlichen Zulässigkeit benötigt, halten wir eine entsprechende Bindungsfrist

auch ohne Bindungsentgelt für AGB-rechtlich zulässig. Dabei wird man allerdings nur den Zeitaufwand als angemessen anerkennen können, den der Unternehmer für die Planungen braucht, die ein Erwerber üblicherweise (weil sie einen höheren Aufwand erfordern) erst vornimmt, nachdem er das Grundstück gesichert hat, und nur die Zeitdauer, die der Erwerber bei zügiger Planung braucht (aber wohl mit einem gewissen Zeitpuffer für Unvorhergesehenes). Wenn etwa ein Vorbescheid von der Baugenehmigungsbehörde in deutlich kürzerer Zeit verbeschieden wird als ein vollständiger Bauantrag, so kann man u. E. nur die für den Vorbescheid erforderliche Bindungsfrist als angemessen ansehen.

3. Rechtsfolgen bei unangemessen langer Bindungsfrist

a) Angebot erlischt nach h.M. mit Ablauf der zulässigen Frist

Nach der Rechtsprechung ist eine gegen § 308 Nr. 1 BGB verstoßende, unangemessen lange Bindungsfrist unwirksam. Stattdessen gilt die gesetzliche Annahmefrist (§ 147 Abs. 2 BGB). Nach deren Ablauf erlischt das Angebot (§ 146 BGB) (BGHZ 109, 359, 361 = NJW 1990, 429; OLG Dresden MittBayNot 2005, 300 = NotBZ 2004, 356 = RNotZ 2004, 500; OLG Frankfurt NJW-RR 1998, 566, 567; Schmidt, in: Ulmer/Brandner/Hensen, AGBG, 10. Aufl. 2006, § 308 Nr. 1 BGB Rn. 9; Soergel/Stein, BGB, 12. Aufl. 1999, § 10 Nr. 1 AGBG Rn. 8; Staudinger/Bork, BGB, 2003, § 148 BGB Rn. 6).

Cremer/Wagner halten hingegen in ihrer Entscheidungsanmerkung zur Entscheidung des OLG Dresden lediglich die Bindungsfrist für unwirksam; die gesetzte Annahmefrist bleibe hingegen wirksam; daher könne der Verbraucher ihrer Ansicht nach nach Ablauf der gesetzlichen Bindungsfrist zwar widerrufen, doch könne der Unternehmer bis zum Ablauf der gesetzten Frist noch annehmen (*Cremer/Wagner*, NotBZ 2004, 331, 332).

b) (Widerrufflicher) Fortbestand des Angebots kann vertraglich geregelt werden

Um die hierdurch geschaffene Unsicherheit zu vermeiden, schlägt die Literatur teilweise vor, vertraglich ausdrücklich zu regeln, dass das Angebot auch über die (gesetzlich zulässige) Bindungsfrist hinaus (jedenfalls bis zu einem bestimmten Termin) fortbesteht, solange es der Anbietende nicht widerruft (vgl. etwa Hertel, Würzburger Notarhandbuch, Teil 2, Rn. 798).

4. Prüfungsmaßstab bei Optionsvertrag

Noch zu prüfen bleibt die Variante, falls sich die Beteiligten für die Gestaltung als Optionsvertrag (anstelle von Angebot und Annahme) entscheiden, d. h. wenn sie den Kaufvertrag unter der aufschiebenden Bedingung (§ 158 Abs. 1 BGB) abschließen, dass der Käufer (Unternehmer) sein Optionsrecht binnen der vereinbarten Optionsfrist ausübt.

a) Zulässige Optionsfrist

Die Gestaltung als Optionsvertrag ändert für die Frage der zulässigen Fristlänge nichts. Denn die überwiegende Meinung will § 308 Nr. 1 BGB auf derartige Optionsfristen entsprechend anwenden (OLG Karlsruhe NJW-RR 1995, 504; MünchKomm/Kieninger, BGB, 5. Aufl. 2007, § 308 Nr. 1 BGB Rn. 4; Palandt/Grüneberg, § 308 BGB Rn. 3; Wolf, in: Wolf/Horn/Lindacher, AGBG, 4. Aufl. 1999, § 10 Nr. 1 AGBG Rn. 8). Eine andere Meinung will zwar die Generalklausel des § 307 BGB anwenden, in deren Rahmen aber

doch die Wertungsmaßstäbe des § 308 Nr. 1 BGB berücksichtigen (H. Schmidt, in: Ulmer/Brandner/Hensen, § 308 Nr. 1 BGB Rn. 4). Im Ergebnis kann daher die Rechtsprechung und Literatur zur zulässigen Fristlänge nach § 308 Nr. 1 BGB herangezogen werden.

b) Vertragsgestaltung

Bei der Gestaltung durch eine Option als aufschiebende Bedingung besteht aber nicht die vorstehend (Ziffer 3. b) beschriebene Gestaltungsmöglichkeit, das Angebot auch nach Ablauf der gesetzlich zulässigen Bindungsfrist (widerrechtlich) fortbestehen zu lassen.

Allenfalls könnte man erwägen, hier nach Ablauf einer bestimmten Zeit dem Verkäufer ein Rücktrittsrecht oder ein Widerspruchsrecht gegen die Ausübung der Option zu geben. Dann müsste man allerdings genau festlegen, nach welchem Zeitraum dieses Rücktrittsrecht oder Widerspruchsrecht besteht. Denn eine auch ohne Vereinbarung geltende gesetzliche Bindungsfrist gibt es für das Optionsrecht nicht.

Gutachten im Fax-Abruf

Folgende Gutachten können Sie im Fax-Abruf-Dienst anfordern (Telefon **0931/355 76 43** – Funktionsweise und Bedienung s. DNotf-Report 2000, 8). Ein Inhaltsverzeichnis findet sich unter Fax-Abruf-Nr. 1.

Bitte beachten Sie: Unser Fax-Abruf-Dienst ist sprachmenügesteuert. Bitte benutzen Sie deshalb nicht die Fax-Abruf-Funktion an Ihrem Gerät, sondern wählen Sie vorstehende Telefonnummer und warten Sie dann auf die Eingabeaufforderung.

BGB § 1018; ErbbauVO § 10
Rangrücktritt von Grunddienstbarkeiten hinter ein noch zu bestellendes Erbbaurecht; Sicherungsmöglichkeiten des Dienstbarkeitsberechtigten
Fax-Abruf-Nr.: **11493**

BGB §§ 1093, 158
Auflösend bedingtes Wohnungsrecht in Abgrenzung zu unbedingtem Wohnungsrecht mit Bedingung der Ausübung des Wohnungsrechtes
Fax-Abruf-Nr.: **11494**

GenG §§ 25, 27 Abs. 2
Genossenschaft; Vertretungsbefugnis; Eintragung ins Genossenschaftsregister; Gesamtvertretung; personenbezogene Eintragungen
Fax-Abruf-Nr.: **13213**

ZPO §§ 727, 882a
Umschreibung einer Vollstreckungsklausel gegen ein Bundesland
Fax-Abruf-Nr.: **11495**

BNotO § 23; BeurkG § 54b; ZPO §§ 828, 829, 836; SGB II § 33
Auszahlung vom Notaranderkonto bei Übergang von Ansprüchen auf den Leistungsträger bei Grundsicherung für Arbeitssuchende
Fax-Abruf-Nr.: **11496**

Rechtsprechung

BGB § 883 Abs. 1; InsO § 106 **Erstreckung einer wirksamen Rückauflassungsvormerkung auf weitere Rücktrittsgründe**

a) Eine zur Sicherung eines durch Rücktritt bedingten Rückauflassungsanspruchs eingetragene Vormerkung kann, ohne dass es einer erneuten Eintragung bedürfte, durch Bewilligung auf weitere Rücktrittsgründe erstreckt werden (Fortführung von BGHZ 143, 175 ff.).

b) Der Rang der durch die Vormerkung weiter gesicherten Ansprüche bestimmt sich nach dem Zeitpunkt der neuen Bewilligung.

BGH, Urt. v. 7.12.2007 - V ZR 21/07
Kz.: L I 1 – § 883 Abs. 1 BGB
Fax-Abruf-Nr.: **10767**

Problem

Bei der Überlassung eines Grundstücks im Jahr 1993 behielten sich die Eltern ein vormerkungsgesichertes Rückforderungsrecht für den Fall vor, dass die übernehmende Tochter das Grundstück zu ihren Lebzeiten ohne ihre Zustimmung veräußern, belasten oder baulich verändern würde. Im Jahr 1998 erweiterten sie die Rückübertragungsgründe auf den Fall, dass die Tochter geschieden, über ihr Vermögen ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet oder die Zwangsvollstreckung in das Grundstück betrieben würde. Dabei erklärten sie: „Die bereits ... eingetragene Rückauflassungsvormerkung dient auch zur Absicherung der Rückauflassungsansprüche der Übergeber ... aufgrund der vorstehenden getroffenen Vereinbarungen.“ Das Grundbuchamt vermerkte daraufhin auf der bei den Grundakten befindlichen Ausfertigung des ursprünglichen Übergabevertrages „siehe auch Ergänzungserklärung vom ... 1998, UR-Nr.: ..., Notar ...“.

Im Jahr 2004 wurde über das Vermögen der Tochter das Insolvenzverfahren eröffnet. Die Eltern machten ihr Rückforderungsrecht geltend. Der Insolvenzverwalter verweigerte die Rückübertragung.

Entscheidung

Nach der Entscheidung des BGH ist eine **Rückforderungsklausel**, nach der eine Vertragspartei berechtigt ist, im Fall der Insolvenz der anderen Partei ein dieser eingeräumtes oder übertragenes Recht zurückzuverlangen, grundsätzlich **wirksam** (unter Verweisung auf OLG Karlsruhe NJW-RR 2002, 413 = NZM 2001, 1053 = OLG-Report 2001, 424).

Die eingetragene Vormerkung genüge hierfür. Denn nach der Rechtsprechung des BGH könne eine trotz Erlöschens des gesicherten Anspruchs weiterhin eingetragene Vormerkung auch zur Sicherung eines neu begründeten Anspruchs „wiederverwendet“ werden, sofern diese auf dieselbe Leistung wie der zunächst gesicherte Anspruch gerichtet ist; eine Löschung der alten und Eintragung einer neuer Vormerkung ist nicht erforderlich (BGHZ 143, 175, 181 = DNotf-Report 2000, 40 = DNotZ 2000, 639 m. Anm. Wacke = MittBayNot 2000, 104 m. Anm. Demharter = NJW 2000, 805 = LM § 883 Nr. 27 BGB m. Anm. Stürner/Heggen = ZfIR 2000, 121 m. Anm. Volmer). Dies müsse erst recht für eine bloße Erweiterung des gesicherten (inhaltlich iden-

tischen) Anspruchs um weitere Entstehungsgründe gelten. Allerdings bestimmt sich der Rang der durch die Vormerkung weiter gesicherten Ansprüche nach dem Zeitpunkt der neuen Bewilligung.

Der BGH verwies jedoch an die Vorinstanz zurück, da eine mögliche **Anfechtbarkeit** der Vereinbarung von 1998 noch nicht geprüft war.

**BGB §§ 2210 S. 1, 2209, 2197 ff.
Kombination der 30-jährigen Frist für die Dauervollstreckung mit der Bedingung des Todes des Testamentvollstreckers**

a) Die Fortdauer der Testamentvollstreckung über 30 Jahre hinaus unterliegt gemäß § 2210 BGB einer zeitlichen Begrenzung.

b) Sind seit dem Erbfall 30 Jahre verstrichen und soll die Verwaltung des Nachlasses nach dem Willen des Erblassers über 30 Jahre hinaus bis zum Tode des Testamentvollstreckers fort dauern, verliert die Anordnung der Dauertestamentvollstreckung ihre Wirksamkeit mit dem Tode des letzten Testamentvollstreckers, der innerhalb von 30 Jahren seit dem Erbfall zum Testamentvollstreckter ernannt wurde.

BGH, Urt. v. 5.12.2007 - IV ZR 275/06
L I 1 – § 2210 BGB
Fax-Abruf-Nr.: 10768

Problem

Über den Nachlass des im Jahr 1951 verstorbenen ehemaligen Kronprinzen Wilhelm Prinz von Preußen war Testamentvollstreckung angeordnet mit folgender Bestimmung: „Die Verwaltung der Testamentvollstreckter soll solange bestehen, als es das Gesetz zulässt (§ 2210 BGB), also mindestens 30 Jahre nach dem Tod des Kronprinzen, mindestens bis zum Tode des Erben (Nacherben) und mindestens bis zum Tode der Testamentvollstreckter oder ihrer Nachfolger.“ Außerdem war die Ernennung von Ersatztestamentvollstreckern geregelt. Die derzeit amtierenden Testamentvollstreckter wurden im Jahr 1975 bzw. 2004 in ihr Amt berufen. In einem von den Testamentvollstreckern angestrebten Rechtsstreit auf Herausgabe von zum Nachlass gehörendem Inventar wurde die Fortdauer der Testamentvollstreckung bestritten.

Entscheidung

Der BGH bejahte den Fortbestand der Testamentvollstreckung – ebenso wie das Kammergericht als Vorinstanz (vgl. KG-Report 2007, 229 = ZEV 2007, 335).

Nach § 2210 BGB wird die Anordnung der Dauervollstreckung für den Nachlass unwirksam, wenn seit dem Erbfall 30 Jahre verstrichen sind. Der Erblasser kann jedoch anordnen, dass die Verwaltung bis zum Tode des Erben oder des Testamentvollstreckers oder bis zum Eintritt eines anderen Ereignisses in der Person des einen oder des anderen fort dauern soll. Vorliegend hatte der Erblasser alternativ entweder auf den Tod des Erben oder den Tod des Testamentvollstreckers abgestellt; dies ist nach der BGH-Entscheidung zulässig.

Die entscheidende Frage war aber, welche Höchstfrist sich für die Dauertestamentvollstreckung bei der vom Erblasser angeordneten Kombination der 30-jährigen gesetzlichen Höchstfrist mit der Dauer bis zum Tod des Testamentvollstreckers im Hinblick auf die erst später ernannten Ersatztestamentvollstreckter ergab. In der Literatur wurden hierzu mehrere Ansätze vertreten. Der BGH folgte – ebenso wie das Kammergericht – der sog. „**Amtstheorie**“. Danach war es möglich, die Dauervollstreckung über die Dauer von 30 Jahren hinaus bis zum Tod des (letzten) Testamentvollstreckers anzuordnen, der innerhalb von 30 Jahren seit dem Erbfall zum Testamentvollstreckter ernannt wurde. Vorliegend war einer der beiden derzeitigen Testamentvollstreckter noch innerhalb von 30 Jahren seit dem Tod des Erblassers zum Testamentvollstreckter ernannt worden.

**GmbHG §§ 19, 30, 31
Unwirksamkeit der Einlagezahlung an eine Komplementär-GmbH zum Zweck der „Darlehensgewährung“ an die von den Inferenten beherrschte GmbH & Co. KG**

a) Die allgemeinen Kapitalaufbringungsregeln des GmbH-Rechts (§ 19 GmbH) gelten auch bei der Komplementär-GmbH einer GmbH & Co. KG, ohne dass unter dem Gesichtspunkt einer „wirtschaftlichen Einheit“ der beiden Gesellschaften ein „Sonderrecht“ für die Kapitalaufbringung bei der Komplementär-GmbH anzuerkennen wäre. Danach ist die Einlageforderung der (Komplementär-)GmbH nicht erfüllt, wenn die an sie gezahlten Einlagemittel umgehend als „Darlehen“ an die von dem oder den Inferenten beherrschte KG weiterfließen (vgl. BGHZ 153, 107).

b) Aus den Kapitalerhaltungsregeln (§§ 30, 31 GmbHG) ergibt sich schon deswegen nichts anderes, weil diese Regeln erst nach dem ordnungsgemäß abgeschlossenen Kapitalaufbringungsverfahren anwendbar sind (vgl. Sen. Urt. v. 17. September 2001 – II ZR 275/99, ZIP 2001, 1997 f.).

BGH, Urt. v. 10.12.2007 - II ZR 180/06
Kz.: L V 2 – § 19 GmbHG
Fax-Abruf-Nr.: 10769

Problem

Das von beiden GmbH-Gesellschaftern bar dem Geschäftsführer übergebene Stammkapital der GmbH in Höhe von 60.000.– DM wurde vereinbarungsgemäß auf ein Konto der GmbH & Co. KG als Darlehen der Komplementär-GmbH an die KG einbezahlt. Nachdem die KG gut vier Jahre später in Insolvenz fiel, verlangte der Insolvenzverwalter erneute Zahlung der nach seiner Ansicht nicht wirksam geleisteten Stammeinlagen.

Entscheidung

Nach der Entscheidung des BGH war die Stammeinlage nicht wirksam eingezahlt. Denn die nach § 19 Abs. 1 GmbHG erforderliche Leistung zu freier Verfügung der Geschäftsführung liege nicht vor, wenn der eingezahlte Einlagebetrag absprachegemäß umgehend als Darlehen an den Inferenten oder an ein mit ihm verbundenes Unternehmen zurückfließe (BGHZ 153, 107, 109, 111 = DNotI-Report 2003, 50 = DNotZ 2003, 223 = NJW 2003, 825). Dies nahm der BGH

auch für den vorliegenden Fall an, da an der KG zwar auch ein Dritter beteiligt war, aber die beiden GmbH-Gesellschafter die KG jedenfalls gemeinsam beherrschten.

Eine abweichende Behandlung unter dem in der Literatur angeführten Gesichtspunkt einer „wirtschaftlichen Einheit“ der GmbH & Co. KG lehnt der BGH ausdrücklich ab. Die GmbH und ihre Komplementär-GmbH könnten hinsichtlich der Regel über die Kapitalaufbringung und -erhaltung selbst dann nicht als Einheit behandelt werden, wenn die GmbH neben der Führung der Geschäfte der KG keine weitere Tätigkeit ausübe. Die Weiterreichung des Stammkapitals der Komplementär-GmbH an die KG widerspreche deren Funktion als persönlich haftender Gesellschafterin. Für die Komplementär-GmbH einerseits und die KG andererseits gälten je eigene, unterschiedliche Kapitalschutzsysteme.

BNotO § 19; BGB § 204 Abs. 1 Nr. 6; ZPO §§ 72, 73

Streitverkündung im Notarhaftungsprozess gegen einen vorrangig haftenden Schädiger ist unzulässig

a) Die Verjährung wird nur durch eine zulässige Streitverkündung gehemmt.

b) Im Prozess gegen den subsidiär haftenden Notar ist die Streitverkündung gegen einen vorrangig haftenden Schädiger unzulässig.

BGH, Urt. v. 6.12.2007 - IX ZR 143/06
Kz.: L III 1 – § 19 Abs. 1 BNotO
Fax-Abruf-Nr.: 10770

Problem

Bei der Beurkundung eines Ergebnisübernahmevertrages zwischen zwei Gesellschaften wurde zum einen die Zustimmungserklärung der GmbH-Gesellschafter nicht beurkundet; zum anderen erfolgte keine Handelsregistereintragung. Der Vertrag war deshalb nichtig (vgl. BGHZ 105, 324 = DNotZ 1989, 102 = NJW 1989, 295).

Nachdem das Finanzamt den Vertrag nicht anerkannte, nahm die Gesellschaft den Notar auf Amtshaftung in Anspruch. In dem Amtshaftungsprozess verkündete sie der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die sie beim Abschluss des Ergebnisabführungsvertrages beraten hatte, den Streit. Die Notarhaftungsklage wurde als derzeit unbegründet abgewiesen, weil gegenüber der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ein vorrangiger Ersatzanspruch bestehe.

Als die Gesellschaft (auch aus abgetretenem Recht der Gesellschafter) daraufhin die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft verklagte, berief diese sich auf Verjährung.

Entscheidung

Nach der Entscheidung des BGH ist ein möglicher Schadensersatzanspruch gegen die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft verjährt. Die Streitverkündung im Notarhaftungsprozess an die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hätte die Verjährung nicht unterbrochen. Denn dies setze eine zulässige Streitverkündung voraus (§ 727 ZPO). In der Klage gegen den nur subsidiär Haftenden könne aber nicht dem vorrangig Haftenden der Streit verkündet werden.

Literaturhinweise

- C. Bachmayer**, Energieausweis und Notar, BWNNotZ 2007, 49
- T. Baums/A. Keinath/D. Gajek**, Fortschritte bei Klagen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse? Eine empirische Studie, ZIP 2007, 1629
- P. Gerhardt**, Die Bereinigung des Nettoeinkommens beim Ehegattenunterhalt nach der geänderten Rechtsprechung des BGH, FamRZ 2007, 945
- H. Grziwotz**, Koppelungsverbot, Angemessenheitsgebot und Schellenass, DVBl. 2007, 1125
- M. Ivo**, Der minderjährige Gesellschafter, ZNotP 2007, 210
- J. Jeep/K. Wiedemann**, Die Praxis der elektronischen Registeranmeldung, NJW 2007, 2439
- T. Kappler**, Vereinbarungen anlässlich der Inbetriebnahme einer Photovoltaikanlage auf fremdem Grund und Boden, ZNotP 2007, 257
- C. Kersting**, Die aktienrechtliche Beschlussanfechtung wegen unrichtiger, unvollständiger oder verweigerter Erteilung von Informationen, ZGR 2007, 319
- C. Kessler**, Rückgewähransprüche an Hypotheken, ZIP 2007, 1297
- F. Klinkhammer**, Die Rangfolge der Unterhaltsansprüche in der gesetzlichen Entwicklung, FamRZ 2007, 1205
- F.-L. Knemeyer**, Kommunale Steuerung und unternehmerische Freiheit – ein lösbarer Spagat, KommJur 2007, 241
- J. Koch/M. Rudzio**, Die Anwendbarkeit des § 566 BGB bei der Veräußerung einer vom Nichteigentümer vermieteten Immobilie, ZfIR 2007, 437
- A. Kollmorgen/H. Feldhaus**, Die deutsche REIT-Aktiengesellschaft – Mustersatzung mit Erläuterungen, BB 2007, 1345
- H.-F. Krauß**, Energieeinsparverordnung 2007, ZNotP 2007, 202
- C. Kunkel/A. Weigelt**, Anwendbarkeit des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf Öffentlich-Private Partnerschaften (ÖPP), NJW 2007, 2433
- K. Lautner**, Neues zur Grundbuchfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts?, NotBZ 2007, 229
- D. Mayer/S. Weiler**, Neuregelungen durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Umwandlungsgesetzes, DB 2007, 1241 + 1291
- W. Merle**, Neues WEG – Die Beschluss-Sammlung, ZWE 2007, 272
- A. Michael**, Vermögensübergaben gegen Versorgungsleistungen und ihre einkommen- und erbschaftsteuerlichen Auswirkungen, RNotZ 2007, 237
- G. Müller/T. Grund**, Pflichtteils Klausel und einvernehmliche Geltendmachung des Pflichtteils aus erbschaftsteuerlichen Gründen: zivilrechtliche Risiken – steuerliche Alternativen, ZErB 2007, 205
- C. Münch**, Inhaltskontrolle von Eheverträgen – Umsetzung in die Praxis der Obergerichte, ZNotP 2007, 205
- G. Wolf**, Der „richtige“ Zeitpunkt der Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung einer Grundschuldurkunde, ZNotP 2007, 170
- W. Zimmermann**, Die Vorsorgevollmacht im Bankgeschäft, BKR 2007, 226

Forschungsstelle für Notarrecht der Ludwig-Maximilians-Universität München
Aktuelle Entwicklungen der notariellen Vertragsgestaltung im Erbrecht

Dienstag, 19. Februar 2008, 17⁰⁰ Uhr
Ludwig-Maximilians-Universität,
Geschwister Scholl-Platz 1, 80539 München
Raum D 209 (2. Obergeschoss)

Begrüßung: Herr Professor Dr. Ulrich **Schroth**,
Dekan der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München

Herr Professor Dr. Johannes **Hager**,
Geschäftsführender Direktor der Forschungsstelle für Notarrecht, München

Referate:

Professor Dr. Hans-Joachim **Musielak**, Passau:
Die Bindung an das gemeinschaftliche Testament

Notar Dr. Felix **Odersky**, Erlangen:
Die geplante Reform des Pflichtteilsrechts aus notarieller Sicht

Podiumsdiskussion:

Fragen aus dem Kreis der Teilnehmer der Tagung

Zum Ausklang der Veranstaltung wird anschließend zu einem kleinen Empfang geladen.

Die Teilnahme ist kostenfrei.

Eine vorherige Anmeldung ist nicht Voraussetzung für die Teilnahme an der Tagung. Es wird indes darum gebeten, eine geplante Teilnahme anzuzeigen, gerne auch per E-mail an: FS-Notarrecht@jura.uni-muenchen.de

Weitere Informationen unter: www.notarrechtsinstitut.de

Lesen Sie den DNotI-Report bereits bis zu 2 Wochen vor Erscheinen auf unserer Internetseite unter
www.dnoti.de.

Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)

- eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Berlin -
97070 Würzburg, Gerberstraße 19
Telefon: (0931) 35576-0 Telefax: (0931) 35576-225
e-mail: dnoti@dnoti.de internet: www.dnoti.de

Hinweis:

Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.

Verantwortlicher Schriftleiter:

Notar a.D. Christian Hertel, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Bezugsbedingungen:

Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden.
Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

Bezugspreis:

Jährlich 170,00 €, Einzelheft 8,00 €, inkl. Versandkosten. Für die Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Nicht eingegangene Exemplare können nur innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinungstermin reklamiert und kostenfrei zugesandt werden.

Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.

Verlag:

Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle
Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Druck:

Druckerei Franz Scheiner
Haugerpfargasse 9, 97070 Würzburg